

Gemeinsame Schulordnung von Birger-Forell-Sekundarschule und Söderblom-Gymnasium

vom 01.06.2015
in der Fassung der 1. Änderung vom 16.02.2016

Die folgenden Regelungen sollen dazu beitragen, das Zusammenleben aller am Schulleben beteiligten Personen so zu gestalten, dass gegenseitige Rücksichtnahme, Verantwortung und Fürsorge für Personen und Sachen wachsen können und die uns anvertraute Schöpfung sich entfalten kann. Die Ordnung gilt für das Gelände und die Gebäude des Schulzentrums.

I. Allgemeingültiges zum Aufenthalt auf dem Schulgelände

1. Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Schülerinnen und Schülern sowie Personen mit berechtigtem Interesse gestattet.
2. Das Fahrradfahren ist auf allen stark bevölkerten Bereichen des Schulgeländes und während der großen Pausen verboten, um Gefährdungen anderer auszuschließen. Motorisierte Zweiräder sind in der Tiefgarage zu parken.
3. Es ist nicht gestattet, das Schulgelände während der Unterrichtszeit (bis 15.30 Uhr) mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Schulleitung möglich. Das Parken ist auf dem Gelände nicht erlaubt, da es als Bewegungsfläche für Rettungskräfte dient.
4. Die Verteilung politischen Materials und allgemeiner Werbeschriften ist nicht erlaubt. Plakate, die auf dem Schulgelände oder in den Gebäuden aufgehängt werden sollen, bedürfen der Genehmigung und Abzeichnung durch die Schulleitung.
5. Es ist verboten, gefährliche Gegenstände in die Schule mitzubringen. Ebenso ist das Werfen mit Eichel, Schneebällen oder anderen Gegenständen untersagt, um möglichen Verletzungen vorzubeugen. Skateboards und Inliner sind unerwünscht. Auch das Ballspielen innerhalb der Gebäude ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. In den Außenbereichen ist das Ballspielen in den eingezäunten Bereichen gestattet.
6. Das Schulgelände ist eine drogen- und waffenfreie Zone. Der Konsum alkoholischer Getränke und das Rauchen ist an unseren Schulen generell verboten.
7. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I unterliegen generell der Fürsorge- und Aufsichtspflicht durch die Schulleitung und Lehrerschaft. Deshalb dürfen sie das Schulgelände während der Unterrichtszeit und auch in den Pausen einschließlich der Mittagspausen nicht ohne Erlaubnis verlassen, um sich nicht unnötig Gefährdungen außerhalb des Schulgeländes auszusetzen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch entsprechende Lehrpersonen oder die Schulleitung.
8. Die Schulgebäude sind von 7.30 - 16.00 Uhr geöffnet. Alle Nebeneingänge werden nach Unterrichtsschluss um 15.45 Uhr geschlossen.
9. Bestandteil dieser Schulordnung sind die besonderen Regelungen für den Umgang mit Handys und den PCs.

II. Empfehlungen zum Umweltschutz an unseren Schulen

Das gesamte Schulgelände sollte von allen am Schulleben beteiligten Personen pfleglich behandelt werden.

Somit ist jeder dazu aufgerufen, unsere Schule zu einem gemeinsamen und verantwortbaren Lebensraum auszugestalten, in dem mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen pfleglich umgegangen wird.

Daraus ergeben sich u.a. folgende Konsequenzen:

1. Alle achten mit darauf, dass mit Energie an unseren Schulen sparsam umgegangen wird.
2. Niemand sollte Wasser vergeuden.
3. Alle sollen sparsam im Verbrauch von Papier sein.
4. Jeder achtet darauf, dass Müll vermieden wird.

III. Aufsichten und Pausenregelungen

1. Die Aufsichten dienen der allgemeinen Einhaltung eingeführter Regelungen und sind nur dann sinnvoll, wenn sie von allen Betroffenen auch verantwortlich wahrgenommen werden.
2. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte sind während dieser Zeiten auch Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler z.B. hinsichtlich auftretender sozialer Probleme, eingetretener Verletzungen etc.. Diesbezüglich kann man sich auch an die Mitarbeiterinnen des Sekretariats wenden (Erste-Hilfe-Material; Sanitätsraum).
3. Die Aufsichten auf dem Schulhof und in den Gebäuden beginnen um 7.30 Uhr. Die Aufsicht für Fahrschülerinnen und Fahrschüler werden durch schulinterne Aufsichtspläne geregelt.
4. Die 15-Minuten-Pausen sind als wichtige Freiräume gedacht, die
 - zur Regeneration der Aufnahmefähigkeit (z.B. durch Ausgleich des Bewegungsdranges, Aufnahme von Frischluft draußen, Nutzung der Spielangebote auf den Pausenhöfen, Erholung, usw.),
 - zur Einnahme einer möglichst gesunden und ernährungsbewussten Zwischenmahlzeit,
 - zur Kommunikation und für soziale Kontakte genutzt werden sollen.

Zu diesem Zweck verlassen die Schülerinnen und Schüler der Sek. I prinzipiell die Klassen- und Fachräume und begeben sich nach draußen auf die für sie vorgesehenen Freiflächen. Lehrerzimmer, Sekretariat und SV-Büro bleiben aber für die Schülerinnen und Schüler zugänglich.

Es bleibt weiterhin möglich, einzelnen Schülerinnen oder Schülern bzw. Gruppen den Verbleib im Klassenraum zu erlauben (z.B. bei Arbeitsaufträgen, Reinigung oder weiteren Diensten). Die Namen dieser Schülerinnen und Schüler sind im Klassenbuch zu vermerken.

Wertgegenstände sollten nicht in den Räumen verbleiben, es sei denn, die Klassen werden abgeschlossen.

Den Schülerinnen und Schülern der Sek. II ist es während der Pausen gestattet, sich innerhalb der zweiten Etage oder der Oberstufenfreizeitzone aufzuhalten.

Beim Vorgang begeben sich alle Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer wieder in die Klassen-/Fach-/Kursräume, so dass mit dem Hauptgong der Unterricht von allen gemeinsam begonnen werden kann. Dies ist die beste Voraussetzung, dass der Unterricht dann auch pünktlich schließen kann.

5. Die Freizeitonenordnung des Söderblom-Gymnasiums ist Bestandteil dieser Ordnung.
6. Die Mittagspausenregelung der BFS ist Bestandteil dieser Ordnung.

7. Fach- und Klassenlehrerinnen und -lehrer achten zusammen mit den Aufsichten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler den Klassen-/Fachraum verlassen, dass in den Räumen ohne Lüftungsgerät gelüftet wird, dass das Licht nicht unnötig brennt und sich kein Unbefugter in den entsprechenden Räumen aufhält.
8. Beim Raumwechsel in den Pausen werden Unterrichtsmaterial und Wertgegenstände grundsätzlich mitgenommen (Versicherungsschutz).
9. Sollte es in der Pause regnen, ist es den Schülerinnen und Schülern gestattet, sich in den Klassenräumen und auf den Fluren aufzuhalten. Die Aufsichten auf den Fluren sind dann zu verstärkter Aufmerksamkeit aufgefordert und werden dabei von den Lehrerinnen und Lehrern der Außenaufsicht unterstützt.

IV. Aulanutzung

1. Die Aulen stehen prinzipiell allen Gruppen unserer Schulen für größere geplante Aufführungen, Andachten, spontane Aktionen usw. zur Verfügung, sofern die Schulleitung oder ein Mitglied der Lehrerschaft dafür im jeweiligen Belegungsplan verantwortlich zeichnet. Damit wird gleichzeitig eine Doppelbelegung vermieden.
2. Generell soll jede Aula von Schulgruppen so wieder verlassen werden, wie sie vorgefunden wurde. Insbesondere wird auf folgende Punkte hingewiesen:
 - die Bühne bleibt bis zum Vorhang frei; dahinter sollen Bühnenaufbauten und Requisiten „verschwinden“;
 - Flügel und Rednerpult bleiben vor der Bühne auf dem Boden platziert;
 - der Medianschrank steht primär für Andachten zur Verfügung;
 - die Benutzung des Requisitenraumes und der Garderobenräume ist am Gymnasium mit Frau Brandt, Herrn Ferling bzw. Frau Stünkel, an der BFS mit Frau Matthäus bzw. Frau Schröder abzustimmen; die Räume sind aufgeräumt zu hinterlassen.
3. Die verantwortliche Lehrkraft hat darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler nicht unbeaufsichtigt bleiben und es zu keinen Beschädigungen der Inneneinrichtung sowie der Ausstattung kommt. Schäden sind umgehend der Schulleitung mitzuteilen.
4. Die Beschallungsanlage sowie das Lichtmischpult sind nur von eingewiesenen Personen zu bedienen.
5. Es ist nicht erlaubt, Getränke (z.B. Flaschen) und Essbares mitzubringen.
6. Es ist seitens der Veranstaltungsleitung darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen nach Veranstaltungen (z.B. Andachten, Stufenversammlungen, nachmittägliche Proben, abendliche Aufführungen etc.) wieder verschlossen werden. Besondere Beachtung verdient am Gymnasium dabei die Einzeltür zum ehemaligen Musikraum, die als Fluchttür nach Benutzung immer wieder neu von außen abgeschlossen werden muss. Im Aulabereich BFS ist darauf zu achten, dass alle Türen (auch Fluchttüren) von innen verschlossen werden.

V. Erscheinungsbild unserer Schulen

1. Das Erscheinungsbild unserer Schulen repräsentiert nach außen den inneren Anspruch unseres Schullebens. Deshalb ist die ästhetische und pädagogisch sinnvolle Gestaltung des Schulgeländes sowie der Gebäude insgesamt (z.B. Pausenhöfe, Grünanlagen, Flure) ein zentrales Anliegen.
2. Die Ausgestaltung der einzelnen Klassenräume ist in den Verantwortungsbereich der einzelnen Klassen (zusammen mit den Klassenleitungen; Beratung durch die Kunstlehrerin bzw. den Kunstlehrer) gestellt, um ein ansprechendes Lernklima und räumliche Identifikations-

möglichkeiten zu schaffen. Die Schulleitung hält ein Merkblatt mit Kriterien zur Raumgestaltung bereit. Bei Raumwechsel am Ende eines Schuljahres sollten die Klassenräume in akzeptablem Zustand der nachfolgenden Klasse übergeben werden.

3. Die auf dem Schulgelände und in den Gebäuden befindliche Flora und Fauna bedürfen der Pflege und Fürsorge. Die Schülerschaft ist dafür mitverantwortlich.

VI. Sauberkeit und Ordnung

1. Hinsichtlich Sauberkeit und Ordnung des Klassenraumes ist jede Klasse selbst verantwortlich. Am Ende der letzten Stunde werden die Räume gefegt, die Mülleimer geleert, die Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen. Die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer sind für die Durchführung verantwortlich (Entsprechendes gilt auch für die Fachräume).
2. Die Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Reinigungsfirma beschränkt sich auf die prinzipielle Grundreinigung und Raumpflege. Ihnen ist mit gebotenen Respekt zu begegnen.
3. Die Schülerschaft ist auch für den Zustand des gesamten Schulgeländes und der Schulgebäude mitverantwortlich. Deshalb hat sich jede Schülerin und jeder Schüler am Reinigungsdienst zu beteiligen, der die allgemeinen Plätze und Räume betrifft (Grünanlagen, Pausenbereiche, Freizeitzonen, Foyer, Flure, Treppen).
4. Der (vor-)letzte Schultag vor Zeugnisausgabe soll dazu genutzt werden, die im Laufe des vergangenen Schuljahres angefallenen Verschmutzungen, Beschädigungen, Bemalungen etc. in den Klassen-, Kurs-, Fachräumen und dem Lehrerzimmer zu säubern, entrümpeln, aufzuräumen, auszubessern, überzustreichen etc., so dass die in den Sommerferien stattfindende Generalreinigung entsprechend vorbereitet wird und die Klassenräume in akzeptablem Zustand Nachfolgekassen übergeben werden können.
5. Entstandene Verunreinigungen sowie Beschädigungen werden nach dem Verursacherprinzip behandelt. So können Verursacher zu Instandsetzung (z.B. Säuberung absichtlich verunreinigter Toiletten) oder finanziellem Ausgleich (z.B. bei Reparaturarbeiten) herangezogen werden.

Die in dieser Schulordnung aufgeführten Regeln sind noch einmal zusammengefasst in den „Grundregeln des Zusammenlebens“. Diese sind damit Bestandteil der Schulordnung und werden in jedem Klassenraum ausgehängt.

Wenn jede und jeder sich nach Kräften bemüht, die Vereinbarungen und Empfehlungen zu beherzigen und umzusetzen, dann wird es uns zusammen gelingen, gegenseitige Rücksichtnahme, Verantwortung und Fürsorge für die anderen, für die uns zur Verfügung gestellte Ausstattung und für die uns anvertraute Schöpfung spürbar werden zu lassen. Dies prägt den Charakter und die Atmosphäre unseres Lebensraumes Schule entscheidend mit.

Diese Schulordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 in Kraft.

Beschlossen in der Gemeinsamen Schulkonferenz am 01. Juni 2015 und in geänderter Form am 16.02.2016